

133. Liegt eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens im Sinne des §. 377 Nr. 6 St.P.O. auch dann vor, wenn die Urteilsgründe der Vorschrift des §. 174 G.B.G.'s (in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888) zuwider in nicht öffentlicher Sitzung verkündet worden sind?

IV. Straffenat. Urtr. v. 6. Mai 1890 g. W. Rep. 1000/90.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Sagan.

Aus den Gründen:

Es kann der Rüge der Verletzung von §. 174 G.B.G.'s in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888 der Erfolg nicht versagt werden. Denn das Protokoll über die Hauptverhandlung vom 27. Februar 1890 ergibt, daß zwar die Öffentlichkeit für die ganze Dauer der Verhandlung durch Gerichtsbeschluß nach Maßgabe der §§. 173. 175 a. a. D. ausgeschlossen worden ist, da sonst eine Gefährdung der guten Sitten (Sittlichkeit) zu besorgen sei. Es ist aber demnächst die Verkündung des Urteiles in der Weise erfolgt, daß der wesentliche

Inhalt der Gründe in nicht öffentlicher Sitzung mitgeteilt und nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit nur die Urteilsformel verkündet worden ist. Dieses Verfahren entspricht nicht der Vorschrift des erwähnten §. 174 G.B.G.'s. Letzteres unterscheidet in den §§. 173. 174 (unbeschadet der Bestimmung des §. 259 St.P.D.) für den Ausschluß der Öffentlichkeit zwischen der Verhandlung selbst und der Verkündung des Urteiles. Es schreibt in §. 174 Abs. 1 vor, daß, selbst wenn für die Verhandlung selbst die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen worden ist, die Verkündung des Urteiles in jedem Falle öffentlich zu erfolgen hat, und diese Verkündung umfaßt nach §. 267 St.P.D. nicht bloß die Verlesung der Urteilsformel, sondern auch die Eröffnung der Urteilsgründe. Für letztere gestattet der §. 174 Abs. 2 G.B.G.'s den Ausschluß der Öffentlichkeit nur beschränkt aus den dort angegebenen beiden Gründen und erfordert überdies für denselben einen besonderen Beschluß des Gerichtes, der das Zutreffen eines dieser Gründe für die Eröffnung der Urteilsgründe außer Zweifel stellt. Danach kann dieser besonders erforderter Beschluß durch den die Öffentlichkeit für die Verhandlung selbst ausschließenden Beschluß selbst dann nicht ersetzt werden, wenn der letztere, wie vorliegend, in weitester Fassung auf „Ausschluß der Öffentlichkeit während der ganzen Dauer der Verhandlung“ lautet. Es bedurfte vielmehr zur Rechtfertigung der Nichtveröffentlichung der Urteilsgründe eines ausdrücklichen hierauf gerichteten, motivierten Ausspruches des Gerichtes, und ein solcher ist vorliegend nicht ergangen, wenigstens durch das Sitzungsprotokoll nicht beurkundet. Das angefochtene Urteil ist sonach auf Grund einer Verhandlung ergangen, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, und diese Verletzung begründet nach §. 377 Nr. 6 St.P.D. die Aufhebung des Urteiles mit den in demselben getroffenen tatsächlichen Feststellungen, ohne Rücksicht darauf, ob die nicht öffentliche Verkündung der Urteilsgründe einer Nichtverkündung derselben gleichzustellen war, und ob auch aus diesem Grunde nach §. 376 St.P.D. die Aufhebung des Urteiles sich gerechtfertigt hätte.